

- b) die Notwendigkeit, Kriegsverbrecher und Personen, die unter dem Verdacht von Kriegsverbrechen stehen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten könnten, bis zum Beweis ihrer Schuld in Haft zu halten;
  - c) die Notwendigkeit, Offiziere der ehemaligen Wehrmacht und der angegliederten militarisierten Verbände, welche eventuell eine Gefahr bedeuten können, in Haft zu halten.
2. Die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen wird planmäßig in die Wege geleitet und überwacht werden. Jeder Kriegsgefangene wird offiziell aus dem Gefangenenlager entlassen und erhält einen Entlassungsschein. Das als Entlassungsschein zu benutzende Formular wird den Zonenbefehlshabern zugeschickt.
  3. Die ehemaligen Wehrmachtangehörigen werden in die Zone Deutschlands entlassen, wo ihr früherer Wohnort lag, und zwar gemäß den in Anhang „A“ enthaltenen Bestimmungen („Vorschriften und Richtlinien für die Überführung von Kriegsgefangenen von einer Besetzungszone in die andere“).
  4. Die ehemaligen Wehrmachtangehörigen, deren früherer Wohnort Berlin war, dürfen erst dann nach Berlin entlassen werden, wenn die Einzelheiten durch Abmachungen zwischen dem Zonenbefehlshaber, in dessen Verwah die betreffenden Kriegsgefangenen sich befinden, und der Alliierten Kommandatura in Berlin geregelt sind. Anderweitige Entlassungen nach Groß-Berlin dürfen nicht stattfinden.
  5. Von den in Deutschland untergebrachten Kriegsgefangenen werden diejenigen, die nicht deutscher Herkunft sind, mit Ausnahme der Österreicher, sobald wie möglich heimbefördert. Die Rücksendung in die Heimat soll nicht wegen etwaigen Einsames in von den Alliierten aufgestellten Arbeitsplänen verzögert werden. In solchen Fällen ist keine formelle Entlassung erforderlich; eine Ausnahme bildet die Entlassung von Österreichern, deren Rückbeförderung nach Österreich gemäß den mit den jeweiligen nationalen Bestandteilen des Alliierten Kontrollrates in Österreich bestehenden Abmachungen stattfinden wird.
  6. Folgende Bestimmungen werden auf die sich außerhalb Deutschlands befindlichen Kriegsgefangenen Anwendung finden:
    - a) Außerhalb Deutschlands untergebrachte Kriegsgefangene werden zunächst in die Zone überführt, die von der Macht besetzt ist, in deren Gewalt der betreffende Kriegsgefangene sich gegenwärtig befindet. Später werden sie dann in die Zone ihres früheren Wohnortes befördert.
    - b) Diese Verschiebungen werden von der betreffenden Macht zu einem ihr passenden Zeitpunkt vorgenommen, vorausgesetzt, daß kein von den Alliierten betreffs zu leistender Reparationsarbeiten getroffenes Abkommen dazu in Widerspruch steht.